

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sozialwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.02.2002**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), durch Erlass vom 22.11.2001 – 11.3 - 743 08 -10 – genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg 1/2002, S. 51 -

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Sozialwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,  
Fachbereich Sozialwissenschaften**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Fachbereich Sozialwissenschaften, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu erkennen und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Sozialwissenschaftlerin" oder "Diplom-Sozialwissenschaftler" (abgekürzt: „Dipl.-Sozialwiss.“). Darüber stellt die Hochschule

eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Wunsch kann die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden (Anlage 1a).

**§ 3  
Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen innerhalb des zweiten Studienabschnittes; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im Anschluss an das vierte Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

**§ 4  
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder der Studentengruppe. Der Vor-

sitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

## Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor bzw. Privatdozent oder Privatdozentin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Verwalterinnen und Verwalter und Vertreterinnen und Vertreter von Professuren sind Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## § 6

## Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Diplomarbeit) in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistun-

gen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

### § 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

b) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und

c) die berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat,  
d) eine Immatrikulationsbescheinigung für die Universität Oldenburg vorlegt.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, entsprechend den Anforderungen des Zweiten und Dritten Teils beizufügen:

1. Nachweise nach (2) a) bis d),
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist bzw. sind,
3. ggf. Vorschläge der PrüferInnen.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

### § 8

#### Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit § 19 und § 22 nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Einzelprüfung/Gruppenprüfung (Kolloquium) (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel mindestens drei Stunden und höchstens fünf Stunden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung/das Kolloquium findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Wochen. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Wochen verlängert werden.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 9

### Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in

der Regel um höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis	2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis	3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis	4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note „sehr gut“ bestanden sind, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

### § 12

#### Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

**§ 13****Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 3). Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bewertet wurden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Auf Antrag wird das Zeugnis über die Diplomprüfung auch in englischer Sprache ausgestellt (A n l a g e 3 a).

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

**§ 14****Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 15****Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 16****Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

**§ 17****Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

**§ 18****Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides

Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1, Sätze 2 und 3 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Zweiter Teil Diplomvorprüfung**

### **§ 19 Art und Umfang**

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel im Anschluss an das vierte Semester abgelegt.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung in Soziologie,
2. einer Fachprüfung in Politikwissenschaft,
3. einer Fachprüfung im Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in **Anlage 2** und **5** festgelegt.

### **§ 20 Zulassung**

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in **Anlage 2** festgelegt. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise bzw. Teilnahme­scheine, die nach Festlegung durch die verantwortliche Lehrende oder den verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten in den Fächern nach **Anlage 5** und **6** erworben werden durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur, eine mündliche Einzelprüfung/Gruppenprüfung (Kolloquium) oder einen schriftlichen Arbeitsbericht.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

(4) Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so muss die Diplomvorprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Ablegung der ersten Fachprüfung abgeschlossen sein. Wird die Vorprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, gelten die nicht abgelegten Prüfungen als nicht bestanden.

### **§ 21 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **Dritter Teil Diplomprüfung**

#### **§ 22 Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung in Soziologie,
2. einer Fachprüfung in Politikwissenschaft,
3. einer Fachprüfung im Wahlpflichtfach,
4. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4, 5 und 6 festgelegt.

#### **§ 23 Zulassung**

(1) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung muss die Studentin oder der Student mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität immatrikuliert sein.

(3) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

1. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches. Ist als Wahlpflichtfach Europäische Studien gewählt worden, müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Fremdsprachen mindestens drei Jahre in der Schule gelernt und mit der Note ausreichend oder besser abgeschlossen wurden oder wenn vier Semester an der Universität Sprachkurse belegt und die Abschlussprüfungen bestanden wurden. Darüber hinaus ist es angebracht, mindestens eine Fremdsprache während des Studiums zu vertiefen, z.B. durch Besuch fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

2. bei der Anmeldung der Diplomarbeit zusätzlich der Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

#### **§ 24 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe oder einer Habilitierten oder einem Habilitierten der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor oder Habilitierte oder Habilitierter der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit hat der Prüfling ein Anrecht auf Betreuung durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

#### **§ 25 Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) In die Gesamtnote gehen die Note der Diplomarbeit mit 40 v.H. und die in den drei Fachprüfungen gemäß § 11 erzielten Noten mit je 20 v.H. ein.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote förmlich fest.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Studenten oder der Studentin das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

(5) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **Vierter Teil Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht die Diplomvorprüfung Sozialwissenschaften bestanden haben, können die Diplomprüfung höchstens fünf Jahre, beginnend mit dem Semester des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen

#### **§ 28 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in § 27 Abs. 1 außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 2)

(Hochschule)  
Fachbereich .....

**Diplomurkunde**

Die .....  
(Hochschule)  
Fachbereich .....  
verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn \*) .....  
geb. am ..... in .....

Diplom-Sozialwissenschaftlerin/  
Diplom-Sozialwissenschaftler\*)  
(abgekürzt: Dipl.-Sozialwiss.),

nachdem sie/er \*) die Diplomprüfung  
im Studiengang .....  
am .....bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) ..... , den .....  
(Ort) (Datum)

Leitung des Fachbereichs .....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 1 a**  
(zu § 2)

The Carl von Ossietzky  
University of Oldenburg  
Department of Social Sciences

**Degree Certificate**

The Carl von Ossietzky University of Oldenburg and the  
Department of Social Sciences hereby confer upon

Ms/Mr .....  
Date of Birth ..... Place of Birth .....  
the academic degree

**Diplom-Sozialwissenschaftlerin/Diplom-Sozialwissenschaftler**  
(abbreviated: **Dipl.-Sozialwiss.**)

The candidate has fulfilled all the requirements for the above degree,  
specialising in the area .....\*. The candidate passed the  
final examination on.....(date).

(University Seal) Oldenburg, (date) .....

Departmental Chair .....  
Chair of the Board of Examiners

\* insert applicable area

**Anlage 3**  
(zu § 13 Abs. 1)

(Hochschule)  
Fachbereich .....

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung \*)**

Frau/Herr \*).....  
geboren am .....  
hat die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung \*) im Studiengang .....  
Studienrichtung/Studienschwerpunkt\*) .....  
mit der Gesamtnote .....bestanden.\*\*)

Fachprüfungen: Beurteilungen\*\*)  
Pflichtfächer: .....

Wahlpflichtfächer: .....  
Diplomarbeit\*) .....

(Ort) , den (Datum)

(Siegel der Hochschule) .....  
Vorsitz des Prüfungsaus-  
schusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*\*) Notenstufen: mit Auszeichnung (nur in der Diplomprüfung), sehr  
gut, gut, befriedigend, ausreichend.

**Anlage 3 a**  
(zu § 13 Abs. 1)

The Carl von Ossietzky  
University of Oldenburg  
Department of Social Sciences

**Certificate of Final Examination Results**  
**Diplom-Sozialwissenschaftlerin/Diplom-Sozialwissenschaftler**

Ms/Mr .....  
Date of Birth ..... Place of Birth .....

has passed the final examination for the above degree in Social Sci-  
ences with the overall grade\* .....

Examination Subjects: Grade\*  
Required subjects  
Sociology .....  
Political Science .....  
Elective (s): .....

Title of Thesis .....

(University Seal) Oldenburg, (date).....

Chair of the Board of Examiners

\* grading scale: with highest honours, very good, good, satisfactory,  
pass. In cases where the candidate has achieved the grade  
"very good " in all parts of the final examination, the  
overall grade "with highest honours" (in German: "mit  
Auszeichnung") is given.

(Vordiplom)

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungs- vorleistungen	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen
<b>PFLICHTFÄCHER</b>	<b>7 LN/3 TS</b>	<b>68</b>		
<b>Soziologie</b>		<b>28</b>		
Einführung in die Soziologie	1 TS			
<u>Wahlweise aus den Teilgebieten der Soziologie:</u>	2 LN		M 30 oder H, jeweils mit Studienberatung	sh. Anlage 5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie</li> <li>• Sozialstrukturanalyse/Soziologie sozialen Wandels</li> <li>• Spezielle Soziologie (sh. Anlage 5)</li> </ul>				
<b>Politikwissenschaft</b>		<b>28</b>		
Einführung in die Politikwissenschaft:	1 TS			
<u>In den Teilgebieten der Politikwissenschaft:</u>	2 LN		M 30 oder H, jeweils mit Studienberatung	sh. Anlage 5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Theorien/Politische Idengeschichte</li> <li>• Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union</li> </ul>				
<b>Methoden</b>		<b>12</b>		
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	1 LN			
Statistische Methodenlehre I + II	2 LN			
EDV	1 TS			
<b>WAHLPFLICHTFÄCHER</b>	<b>1 LN*</b>	<b>12</b>		
1. Betriebswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
2. Erwachsenenbildung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
3. Familienwissenschaften	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
4. Geographie	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
5. Informatik	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
6. Kulturwissenschaft	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
7. Neuere Geschichte	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
8. Psychologie	1 LN	12	M 30 / K 4	sh. Anlage 6
9. Recht	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
10. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
11. Stadt- und Regionalforschung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
12. Statistische Methoden			kein Vordiplom	
13. Umweltpolitik/Umweltplanung	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
14. Verwaltungswissenschaft	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6
15. Volkswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 2	sh. Anlage 6
16. Europäische Studien	1 LN	12	H / M 30	sh. Anlage 6

**Erläuterungen:**

M = mündliche Prüfung/Kolloquium (Dauer in Minuten)

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

H = Hausarbeit (Bearbeitungszeit 3 Wochen)

LN = Leistungsnachweis (gemäß §§ 8 und 20)

TS = Teilnahmechein (Anwesenheit und Erfüllung kleinerer Aufgaben)

\* Regelfall; im Wahlpflichtfach Psychologie werden 2 LN verlangt.



**Hauptdiplom****Anlage 4**

(zu § 3 Abs. 4, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1)

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen
<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
Soziologie	2 LN	24	M 30	sh. Anlage 5
Politikwissenschaft	2 LN	24	M 30	sh. Anlage 5
sechswöchiges berufsorientierendes Praktikum	1 TS			
<b>WAHLPFLICHTFÄCHER</b>				
1. Betriebswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 5	sh. Anlage 6
2. Erwachsenenbildung	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
3. Familienwissenschaften	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
4. Geographie	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
5. Informatik	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
6. Kulturwissenschaft	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
7. Neuere Geschichte	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
8. Psychologie	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
9. Recht	1 LN	12	M 30	sh. Anlage 6
10. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
11. Stadt- und Regionalforschung	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
12. Statistische Methoden	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
13. Umweltpolitik/Umweltplanung	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
14. Verwaltungswissenschaft	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6
15. Volkswirtschaftslehre	1 LN	12	M 30 oder K 5	sh. Anlage 6
16. Europäische Studien	1 LN	12	M 30 oder K 4	sh. Anlage 6

**Erläuterungen:**

M = mündliche Prüfung/Kolloquium

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

LN = Leistungsnachweis (gemäß §§ 8 und 20)

TS = Teilnahmechein (Anwesenheit und Erfüllung kleinerer Aufgaben)

Anlage 5

Prüfungsanforderungen nach § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 für die Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft

**1. Soziologie**

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie
- Sozialstrukturanalyse/Soziologie sozialen Wandels
- eine spezielle Soziologie (wahlweise: Arbeits- und Wirtschaftssoziologie; Bildungssoziologie; Familiensoziologie; Kultur- und Kommunikationssoziologie; Land- und Agrarsoziologie, Soziologie abweichenden Verhaltens; Soziologie der Lebensphasen; Soziologische Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter; Stadt- und Regionalsoziologie)

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Soziologische Theorien/Gesellschaftstheorien (einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen und philosophischen Grundlagen)
- Geschichte der Soziologie
- Methoden/Methodologie der empirischen Sozialforschung
- Analyse gesellschaftlicher Strukturen und sozialen Wandels
- Analyse von Vergesellschaftungsprozessen
- Arbeits- und Wirtschaftssoziologie
- Bildungssoziologie
- Familiensoziologie
- Kultur und Kommunikationssoziologie
- Land- und Agrarsoziologie
- Soziologie abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Lebensphasen
- Soziologische Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter
- Stadt- und Regionalsoziologie

**2. Politikwissenschaft**

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Politische Theorien
- Politische Ideengeschichte
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politisches System der Europäischen Union

Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

- Politische Theorien
- Politische Systeme
- Politische Soziologie
- Vergleich politischer Systeme
- Analyse eines anderen politischen Systems
- Internationale Politik/Entwicklungspolitik
- Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes
- Politisch-soziale Bewegungen

– Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Politikwissenschaft

Anlage 6

Prüfungsanforderungen nach § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 für die Wahlpflichtfächer

Die Prüfungsinhalte der Wahlpflichtfächer dürfen sich mit denen der Pflichtfächer nicht überschneiden.

**1. Betriebswirtschaftslehre**

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Betriebswirtschaftslehre I und II

Der Leistungsnachweis wird in Form einer zweistündigen Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre' erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung erfolgt als zweistündige Klausur zu den Veranstaltungen des Prüfungsgebietes 'Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II'. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Entscheidungstheorie
- Organisation
- Produktionswirtschaft
- Betriebliches Rechnungswesen
- Personalwirtschaft
- Absatz- und Beschaffungsmarketing
- Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Betriebliche Umweltpolitik.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden.

**2. Erwachsenenbildung**

Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in drei der folgenden Bereiche:

- Gesellschaftliche Bedingungen der Erwachsenenbildung/-Weiterbildung

- Geschichtliche Entwicklungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Struktur und Organisation der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozialisation im Erwachsenenalter
- Berufsfeld und Professionalisierung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

#### Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise im Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung' oder im Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'.

Prüfungsgebiet 'Recht, Organisation und Verwaltung der Erwachsenenbildung/Weiterbildung'

Kenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Bildungssystem

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, deren Organisation, Verwaltung und Management
- Rechtsgrundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Erwachsenenbildung/Weiterbildungsplanung und -entwicklung
- Strukturmerkmale und -probleme der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bildungstheorie, Bildungsökonomie und Bildungspolitik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Prüfungsgebiet 'Unterricht mit Erwachsenen'

Grundkenntnisse in:

- Theoriebildung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Aufgaben und Ziele der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Theorien über lernende Erwachsene
- Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Sozioökonomische und soziokulturelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
- Bedarf und Bedürfnisse in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und die Methoden ihrer Ermittlung
- Planung, Durchführung und Evaluation von Programmen und Kursen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

### 3. Familienwissenschaften

#### Diplomvorprüfung

- Grundkenntnisse in Familienrecht
- Grundkenntnisse der historischen und kulturvergleichenden Familienforschung

#### Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Staatliche Sozialpolitik und Familie
- Vergleichende Familienpolitik (von mindestens zwei Staaten)

- Ökonomie des privaten Haushalts
- Familienpsychologie
- Familienpädagogik
- Bevölkerungswissenschaft

### 4. Geographie

#### Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Physischer Geographie
- sowie in:
- Wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen oder
- Angewandte Geographie

#### Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in drei der folgenden Gebiete:

- Theorien und Methoden in der Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Physische Geographie
- Angewandte Geographie
- Regionale Geographie

### 5. Informatik

#### Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in:

- Programmierung
- Datenstrukturen

Die Diplomvorprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

#### Diplomprüfung

Die Prüfung erfolgt wahlweise in einem der folgenden Bereiche:

##### Technische Informatik

Kenntnisse in:

- Rechnerstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Technischen Informatik (z.B. Rechnerarchitektur, Grundlagen des VLSI-Entwurfs)

##### Theoretische Informatik

Kenntnisse in:

- Logik
- Grundbegriffe der Theoretischen Informatik
- einem Vertiefungsgebiet der Theoretischen Informatik (z.B. Formale Sprachen, Semantik)

##### Praktische Informatik

Kenntnisse in:

- Grundbegriffe der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Praktischen Informatik (z.B. Betriebssysteme, Informationssysteme, Rechnernetze, Compilerbau)

**Angewandte Informatik**

## Kenntnisse in:

- Grundbegriffe der Praktischen Informatik/Systemstrukturen
- einem Vertiefungsgebiet der Angewandten Informatik (z.B. Mustererkennung, Computer Graphics)

Die Diplomprüfung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**6. Kulturwissenschaft**

## Diplomvorprüfung

## Grundkenntnisse in:

- Historische und gegenwärtige Kulturtheorien/-philosophien
- Grundfragen der Kulturwissenschaft
- Methoden der empirischen Kulturforschung

## Diplomprüfung

Kenntnisse in den philosophischen, anthropologischen, geschichtlichen, ökonomischen und sprach- bzw. kommunikationstheoretischen Wissensgrundlagen der Kulturwissenschaft

## Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Kulturanthropologie
- Kultursemiotik
- Ästhetische Theorien
- Kunstgeschichte
- Kulturpolitik (Institutionen, Organisationsformen usw.)
- Kulturmanagement/-marketing

**7. Neuere Geschichte**

## Diplomvorprüfung

## Grundkenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. Jahrhunderts
- Geschichte des 20. Jahrhunderts oder Didaktik der Geschichte

## Diplomprüfung

## Kenntnisse in:

- Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./20. Jahrhunderts
- Theorie der Geschichte oder Geschichte der Geschichtswissenschaft

## Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Didaktik der Geschichte
- Kulturgeschichte
- Verfassungsgeschichte
- Geschichte der internationalen Beziehungen
- Außereuropäische Geschichte einschließlich Geschichte der dritten Welt
- Geschichte sozialer Gruppen
- Mentalitätsgeschichte
- Frauengeschichte
- Wirtschaftsgeschichte
- Umweltgeschichte
- Jüdische Geschichte

**8. Psychologie**

## Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in mindestens zwei der nachfolgend genannten Teilgebiete der Psychologie:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Physiologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie

Die Fachprüfung kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Form einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einer vierstündigen Klausur abgelegt werden.

## Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche der Psychologie:

- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Psychologie im Gesundheitswesen
- Diagnostik und Intervention/Evaluation und Forschungsmethodik
- Umweltpsychologie
- Kognitionspsychologie
- Emotion und Kommunikation

Die Fachprüfung kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten in Form einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung oder einer vierstündigen Klausur abgelegt werden.

**9. Recht**

## Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Verfassungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Individualarbeitsrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Europarecht
- Verwaltungsrecht.

Der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 wird in einem dieser Bereiche in Form einer zweistündigen Klausur erbracht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten.

Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur in einem dieser Bereiche durchgeführt. Der Bereich, in dem die Prüfungsvorleistung erbracht wurde, darf nicht gewählt werden. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

**Diplomprüfung**

Die Prüfung erfolgt wahlweise in zwei der folgenden Fächer:

**Arbeitsrecht**

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Arbeitskampfrecht
- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Arbeitsschutzrecht

**Öffentliches Recht**

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltrecht
- Verfassungsrecht
- Europarecht

**Privat-/Wirtschaftsrecht**

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Recht wird als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten abgelegt.

**10. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, darunter mindestens in einem der ersten beiden Bereiche:

- Sozialgeschichte der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- System und Funktionsweise der staatlichen Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland
- Arbeitsmarktforschung
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Sozialstrukturelle, wirtschaftliche, politische und kulturell-normative Voraussetzungen und Wirkungen der Sozialpolitik und/oder Arbeitsmarktpolitik
- Sozialgeschichte, System und Funktionsweise der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland oder in einem anderen Land
- Empirie und Theorie des Arbeitsmarktes
- Lokale/regionale Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik
- Spezielle soziale Problemfelder als Handlungs- und Forschungsgegenstand der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik

**11. Stadt- und Regionalforschung****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Theorien, Geschichte, Methoden der Stadt- und Regionalforschung
- Wohnungs- und Stadtpolitik
- Sozialwissenschaftliche Raumtheorien

**Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in drei der folgenden vier Studienbereiche:

- Stadtpolitik, Wohnungspolitik und Stadtentwicklung
- Regionale Entwicklungstheorien und Raumanalysen
- Soziale Problemfelder der Freizeit
- Entwicklungsprobleme ländlicher Räume

**12. Statistische Methoden****Diplomprüfung**

Vertiefte Kenntnisse in:

- Wirtschafts- und Sozialstatistik
- Multivariate statistische Methoden
- Empirische Wirtschaftsforschung

**13. Umweltpolitik/Umweltplanung****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Prinzipien, Instrumente und Strukturen der Umweltpolitik und des Umweltrechts
- Entscheidungsprozesse und Verfahren in der Umweltpolitik
- Grundzüge der Umweltplanung

**Diplomprüfung**

Kenntnisse in:

- Konflikte und Problemlösungen im Umweltschutz
- Philosophische und ethische Grundlagen der Umweltpolitik

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche:

- Organisation, Methoden und Verfahren der Umweltplanung
- Ökonomische Instrumente und Finanzierungsstrategien im Umweltschutz
- Internationale Umweltpolitik
- Vollzugsprobleme des Umweltrechts

**14. Verwaltungswissenschaft****Diplomvorprüfung**

Grundkenntnisse in:

- Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Verwaltung
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung
- Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes

**Diplomprüfung**

Kenntnisse in:

- Öffentliches Management, insbesondere Organisationsgestaltung, Personalwesen und Personalführung sowie Haushalts- und Rechnungswesen

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Institutionen der Planung und Kontrolle in der Verwaltung
- Informationsmanagement in der Verwaltung
- Methoden und Verfahren der Erforschung und Gestaltung von Verwaltungsabläufen und -strukturen
- Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung

### 15. Volkswirtschaftslehre

#### Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre I bis V:

- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Wirtschaftspolitik
- Geschichte der ökonomischen Theorien.

Der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 wird in Form einer zweistündigen Klausur erbracht, die sich entweder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre I und II (Mikroökonomie) oder auf die Fachgebiete Volkswirtschaftslehre III, IV, und V (Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Geschichte der ökonomischen Theorien) bezieht. Der Leistungsnachweis kann im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter auch in Form eines halbstündigen mündlichen Kolloquiums erbracht werden, sofern Lehrende diese Form des Leistungsnachweises anbieten. Die Diplomvorprüfung wird als zweistündige Klausur abgelegt. Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf den Bereich der Volkswirtschaftslehre I bis V, der nicht Gegenstand des Leistungsnachweises gemäß § 20 Abs. 2 war. Die Diplomvorprüfung kann im Benehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung abgelegt werden, sofern der Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 2 in Form einer Klausur erbracht wurde, und sofern die Prüferinnen oder die Prüfer diese Prüfungsform anbieten.

#### Diplomprüfung

Grundkenntnisse in allgemeiner Volkswirtschaftslehre.

Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- Finanzwirtschaft
- Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Ressourcen- und Umweltökonomik
- Mikro- und Mesoökonomik
- Makroökonomik
- Regionalökonomik
- Geld und Kredit
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Entwicklungstheorie und -politik
- Politische Ökonomie und Geschichte der ökonomischen Theorien.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre kann nach Wahl der Studentin oder des Studenten als mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten oder als fünfstündige Klausur abgelegt werden.

### 16. Europäische Studien

#### Diplomvorprüfung

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilbereiche:

- Europäische Einigungsprozesse im 20. Jahrhundert
- Entwicklung und Strukturen europäischer Bündnissysteme nach 1945 (u.a. WEU, Warschauer Pakt, EG, RGW, KSZE)
- Das politische, rechtliche und wirtschaftliche System der Europäischen Union (EU)
- Migrationsbewegungen in Europa
- Europa und Internationale Bündnissysteme

#### Diplomprüfung

Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilbereiche:

- Politisch-soziale Bewegungen in Europa
- Perspektiven der europäischen Integration
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Politisch-soziale Problemfelder in Europa
- Multikulturelle Prozesse in Europa
- Kooperation mit Drittländern